

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. September 2022

### **1257. Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas, Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs (Konsultation)**

Mit Schreiben vom 31. August 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Kantonen Entwürfe zu zwei Verordnungen im Gasbereich zur Konsultation unterbreitet: Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs.

Gemäss Art. 31 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG, SR 531) kann der Bundesrat im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen. In den Verordnungen sollen Interventionsmassnahmen gestützt auf Art. 31 LVG geregelt werden.

Im Falle einer Gasmangellage, die für den kommenden Winter angesichts der geopolitischen Lage nicht ausgeschlossen werden kann, würden die Verordnungsentwürfe an die aktuelle Situation angepasst und erst dann in Kraft gesetzt. Der Umfang der Massnahmen soll stets an die Schwere der Mangellage angepasst werden. Je nach Verlauf der Mangellage ist auch eine gestaffelte Umsetzung von Massnahmen möglich.

Die zur Stellungnahme unterbreiteten Verordnungen setzen die vom Bundesrat seit Längerem angekündigten Massnahmen um. Die von der Energiedirektorenkonferenz unter Einbezug der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, der Gesundheitsdirektorenkonferenz, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren erarbeitete Stellungnahme vom 12. September 2022 zu den Verordnungsentwürfen legt den Schwerpunkt auf die Rolle der Kantone bei der Umsetzung und kann unterstützt werden. Aus Sicht des Gesundheitswesens sind jedoch noch weitere Punkte zu berücksichtigen. Zudem soll auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen werden:

1. Um zu verhindern, dass bei einer Einschränkung des Gasverbrauchs auf elektrische Anwendungen ausgewichen wird (z. B. Heizen mit Elektroöfen statt mit Gas), sollte eine Verordnung mit Verboten und Beschränkungen für elektrische Anwendungen zeitgleich erlassen werden. Damit

soll insbesondere verhindert werden, dass Gasanwendungen in hohem Mass durch elektrische ersetzt werden, die den Elektrizitätsverbrauch erhöhen und die Netzstabilität gefährden.

2. Um einschneidende Massnahmen, insbesondere die Kontingentierung, möglichst zu verhindern, sollten die mildernden Massnahmen frühzeitig erlassen werden.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an energie@bwl.admin.ch sowie in Kopie an die Konferenz der Kantonsregierungen: energieversorgungssicherheit@kdk.ch):

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den beiden Verordnungen im Gasbereich Stellung zu nehmen: Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**Unterstützung der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren**

Wir unterstützen die Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz vom 12. September 2022, die unter Einbezug der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, der Gesundheitsdirektorenkonferenz, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.

**Ergänzende Anträge und Bemerkungen**

Für die Kantone und Gemeinden, insbesondere aber auch für die Unternehmen, ist es für die erfolgreiche Bewältigung der Massnahmen von grosser Bedeutung, dass der Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung mit genügender Vorlaufzeit bekannt ist. Dies gilt für die Massnahmen aller Stufen. Es wird deshalb eindringlich gewünscht, dass der Bund Indikatoren für die Inkraftsetzung der Massnahmenstufen bekannt gibt (z. B. Füllstände der Gasspeicher oder Speicherseen). Je früher sich die Unternehmen auf eine Einschränkung einstellen können, desto geringer dürfen die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sein.

Das Bewirtschaftungskonzept des Bundes sieht vor, dass jede Massnahmenstufe dazu beitragen soll, die nächste Eskalationsstufe zu verhindern bzw. hinauszuzögern. Einschneidende Massnahmen, insbesondere die Kontingentierung des Gasbezugs, sollen möglichst verhindert werden. Vor diesem Hintergrund bleibt in den Ausführungen des Bundes unklar, weshalb im Bereich Gas nicht bereits Sparappelle an alle Erdgasverbraucherinnen und -verbraucher erfolgt sind (Massnahmenstufe 1).

*Antrag:* Die wenig einschneidenden Interventionsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, d.h. Sparappelle und Anordnung der Umschaltung von Zweistoffanlagen, sollen frühzeitig erlassen werden.

Um zu verhindern, dass bei einer Einschränkung des Gasverbrauchs auf elektrische Anwendungen ausgewichen wird (z.B. Heizen mit Elektroöfen statt mit Gas), sollten Verordnungen mit Verboten und Beschränkungen für bestimmte Anwendungen von Gas und Strom zeitgleich erlassen werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Gasanwendungen in hohem Mass durch elektrische ersetzt werden, die den Elektrizitätsverbrauch erhöhen und die Netzstabilität gefährden.

*Antrag:* Zu den Entwürfen der Verordnungen zu Interventionsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung im Strombereich soll so bald wie möglich eine Konsultation durchgeführt werden.

### **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

Grundsätzlich erachten wir marktorientierte Instrumente, wie eine Versteigerung der Einsparungspotenziale, als effizienteres Mittel zur Erreichung des Sparziels als flächendeckende Verbote und Einschränkungen.

#### **Zu Art. 2 Abs. 2:**

Die Beschränkung der Vorlauftemperatur von Warmwasser kann zu Problemen führen. Bei der Kontamination eines Warmwassersystems mit Legionellen soll gemäss BAG-/BLV-Empfehlungen als Sofortmaßnahme eine sogenannte thermische Schockdesinfektion durchgeführt werden. Eine solche Desinfektion wäre nach Inkrafttreten der Verordnung beispielsweise in einem Schulgebäude oder einer Sportanlage nicht mehr möglich.

*Antrag:* Wir empfehlen, die Liste in Art. 2 Abs. 3 so zu ergänzen, dass eine thermische Schockdesinfektion für alle öffentlichen Duschanlagen weiterhin erlaubt wäre.

Im Übrigen wäre auch die sogenannte Legionellenschaltung (periodische Desinfektion des Wassers durch eine vorübergehende Temperaturerhöhung) nach Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung gemäss Entwurf nicht mehr möglich.

**Zu Art. 2 Abs. 3:**

*Antrag:* Bei den Ausnahmen sind zusätzlich sozialmedizinische Einrichtungen (IV-Einrichtungen, Obdachlosenheime usw.) aufzuführen.

**Zu Art. 5 Abs. 2:**

Art. 5 Abs. 2 sieht eine Geltungsdauer bis 30. April 2023 vor. Die behördlichen Interventionen sind nur so lange angezeigt, wie die Krisenlage andauert. Die Geltungsdauer der Verordnung ist deshalb im Zeitpunkt des Erlasses unter Berücksichtigung der dannzumal geltenden Lage festzusetzen, und anschliessend ist regelmässig zu überprüfen, ob die Regelung noch notwendig ist.

**Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

**Zu Art. 1 Abs. 2:**

Wir begrüssen, dass die Spitäler sowie die Alters- und Pflegeheime als geschützte Verbraucher von der Kontingentierung ausgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass diese Ausnahme für alle zentralen und dezentralen Betriebseinheiten von Spitäler (Polikliniken, Kriseninterventionszentren, Zentralsterilisationseinheiten usw.) und Alters- und Pflegeheimen gilt. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die Ausnahme auch dann gilt, wenn die entsprechende Betriebseinheit nicht in spitäleigenen Gebäuden, sondern in Mietliegenschaften untergebracht ist.

Bestimmte Zulieferbetriebe sind für die Aufrechterhaltung der Spital- und Pflegeversorgung von grösster Bedeutung: Die Kantonsapotheke stellt die Versorgung der Spitäler und Alters- und Pflegeheime mit Medikamenten, Infusionen, Zubereitungen für die parenterale Ernährung und mit anderen Therapeutika sicher. Die Zentralwäscherei wiederum versorgt die Gesundheitseinrichtungen mit hygienischer Spezialwäsche. Sowohl die Kantonsapotheke als auch die Zentralwäscherei sind für die Herstellung ihrer Erzeugnisse auf eine ungehinderte Versorgung mit Gas angewiesen. Eine Einschränkung der Produktion aufgrund einer Kontingentierung hätte unweigerlich Folgen für die Leistungsfähigkeit der Spitäler und Heime. Nicht ausdrücklich von der Kontingentierung ausgenommen sind zudem die Rettungsdienste. Unklar ist schliesslich die Situation bei den übrigen Gesundheitsversorgern, wie Arzt- und Therapiepraxen sowie Spitex-Einrichtungen. In der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas sind die Praxisräume für medizinische Behandlungen von den Verwendungsbeschränkungen ausgenommen. Die dortige gesonderte Erwähnung dieser Verbraucher ist wichtig und sollte so auch in die Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs aufgenommen werden.

*Antrag:* Die Zulieferer von für die Aufrechterhaltung der Spital- und Pflegeversorgung betriebsnotwendigen Gütern, die Rettungsdienste, Praxisräume für medizinische Behandlungen sowie sozialmedizinische Einrichtungen (IV-Einrichtungen, Obdachlosenheime usw.) sind ebenfalls von der Kontingentierung gemäss Art. 1 Abs. 2 auszunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-direktion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**